



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 255/19

Sachbearbeitung:

Betz, Petra

Datum:

27.06.2019

| Beratungsfolge | Sitzungsdatum | Sitzungsart |
|---|----------------------|--------------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung | 16.07.2019 | ÖFFENTLICH |

Betreff: Betrauung der Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH

Bezug SEK: ---

Anlagen: 1 - Betrauungsakt

Beschlussvorschlag:

Dem als Anlage 1 beigefügten Betrauungsakt an die Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH wird zugestimmt.

Sachverhalt/Begründung:

Die Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH (WBL) wird von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) das Areal der Jägerhofkaserne erwerben. Für die Schaffung von 70 Wohnungen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus in diesem Areal gewährt die BImA einen Kaufpreinsnachlass. Um diesen EU-beihilferechtlich abzusichern, verlangt die BImA den beigefügten Betrauungsakt der Stadt Ludwigsburg an die WBL.

Nach Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besteht ein generelles Beihilfeverbot. Für sogenannte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) dürfen jedoch Zuschüsse und andere Vergünstigungen gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011, K (2011) 9380 (im Rahmen des sog. „Almunia-Pakets“) eingehalten werden. Das jeweilige Unternehmen, das eine Vergünstigung, einen Zuschuss oder ähnliches erhalten soll, ist mit der DAWI zu betrauen.

Wesentliche Inhalte der Betrauung sind

- in § 1 und § 2 Abs. 1 die Benennung der Aufgabe der Schaffung von sozialem Wohnraum.
- in § 3 die Befristung auf 10 Jahre, die das EU-Recht als maximalen Zeitraum zulässt (eine anschließende Verlängerung ist möglich).
- in § 4 die Berechnungsgrundlage für die gewährte Vergünstigung. Die WBL muss für diese Sozialwohnungen eine getrennte Rechnung führen, um nachweisen zu können, dass die Vergünstigungen nicht zu unangemessenen Gewinnen führen.

- in § 5 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation sowie die Pflicht entstandene Überkompensationen zurückzufordern. Das Beihilferecht erlaubt keine Überkompensation.

Für die Stadt Ludwigsburg ergibt sich aus dem von der BI mA verlangten Betrauungsakt insbesondere ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die übernommenen Überwachungsaufgaben, den die Schaffung von weiterem sozialem Wohnraum allemal rechtfertigt.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Petra Betz

| | | | | |
|-----------------------------------|--|--|------------------------------------|---------|
| Finanzielle Auswirkungen? | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR | |
| Ebene: Haushaltsplan | | | | |
| Teilhaushalt | | Produktgruppe | | |
| ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart | | | | |
| FinHH: Ein-/Auszahlungsart | | | | |
| Investitionsmaßnahmen | | | | |
| Deckung | | <input type="checkbox"/> Ja | | |
| | | <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch | | |
| Ebene: Kontierung (intern) | | | | |
| Konsumtiv | | | Investiv | |
| Kostenstelle | Kostenart | Auftrag | Sachkonto | Auftrag |
| | | | | |

Verteiler:

DI, DII, DIV, WBL



LUDWIGSBURG

NOTIZEN